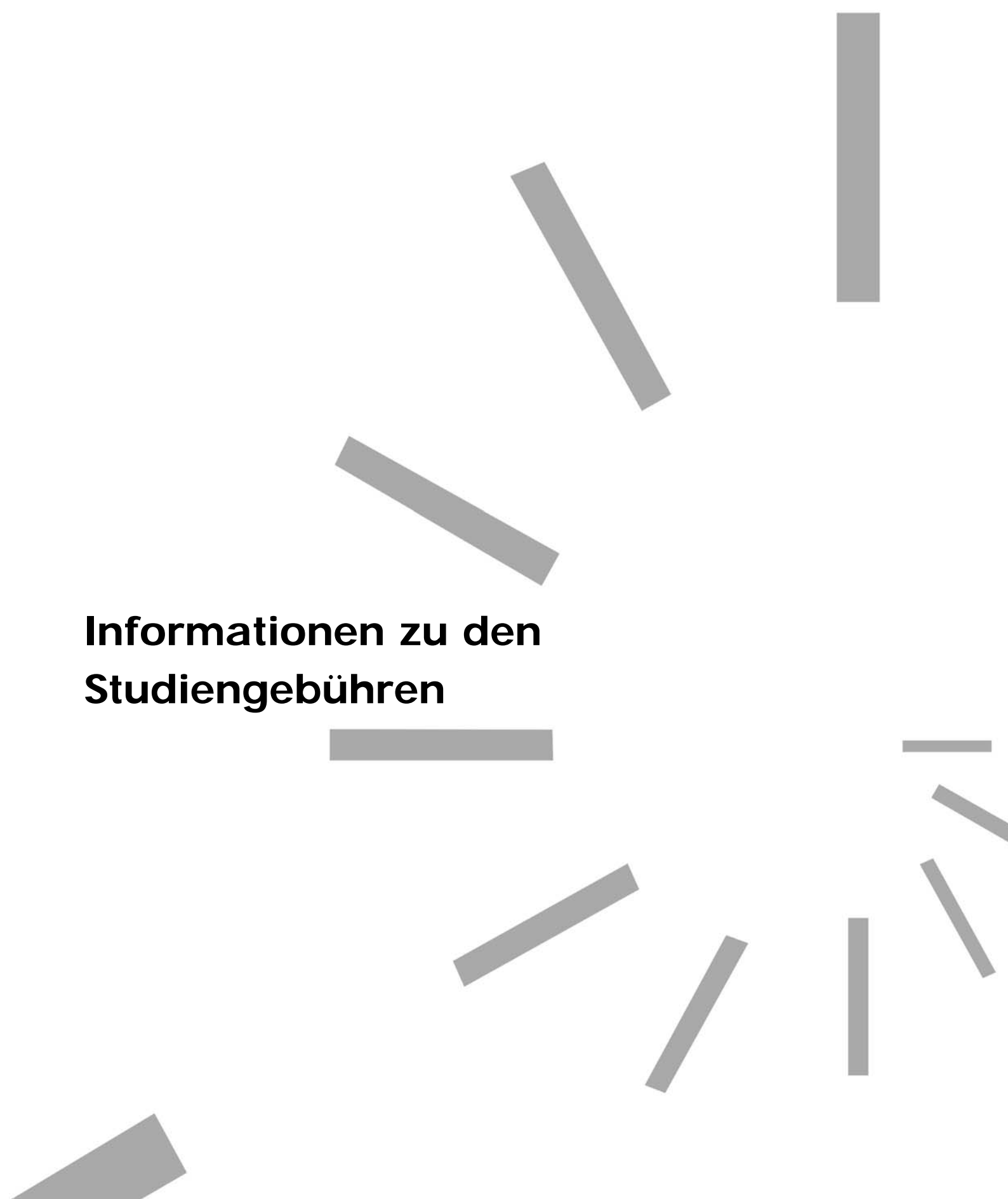
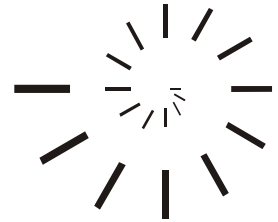


**Informationen zu den
Studiengebühren**





Informationen zu den Studiengebühren

nach dem Landeshochschulgebührengesetz,
der Gebührensatzung der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Diplomaufbaustudiengang
Erziehungswissenschaft, den Masterstudiengang
Interkulturalität und Integration,
den Masterstudiengang Bildungswissenschaften
und zum Studentenwerksbeitrag

Stand: August 2010

Studierendensekretariat

Oberbettringer Straße 200
73525 Schwäbisch Gmünd
Zentrale: 0 71 71/98 3 - 0

Fon: 0 71 71/9 83 - 2 13
Fax: 0 71 71/9 83 - 2 12
Mail: ssek1@vw.ph-gmuend.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	6
1.1 Wer bezahlt Studiengebühren?	6
1.2 Wie hoch ist die Studiengebühr und wann muss sie gezahlt werden?	6
1.3 Welche Kosten fallen zusätzlich an?	6
2. Ausnahmen bzw. Befreiungsmöglichkeiten von der Studiengebühr	6
2.1 Welche Studierenden sind nicht gebührenpflichtig?	6
2.2 Wer kann auf Antrag von der Studiengebühr befreit werden?	7
2.3 Möglichkeiten der Erstattung von Studiengebühren	8
3. Möglichkeiten Erlass / Stundung	10
4. Finanzierungsmöglichkeiten	10
4.1 Selbstzahler	10
4.2 Darlehen von der L-Bank	10
4.3 Darlehen von einer anderen Bank	10
5. Darlehen der L-Bank	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Wer hat einen Anspruch auf ein Darlehen?	11
5.3 Dauer des Darlehensanspruchs	12
5.4 Wie wird das Darlehen beantragt?	12
5.5 Wenn sich etwas ändert	13
6. Wo gibt es Informationen zu den Studiengebühren?	14
7. Anhang	15
Gebührensatzung für Diplomaufbaustudiengang / Masterstudiengang	15
Satzung Hochbegabung	18
Landeshochschulgebührengesetz	20
Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm	33

1. Allgemeines

1.1 Wer bezahlt Studiengebühren?

Studierende in einem grundständigen Studiengang, konsekutiven Masterstudiengang oder Erweiterungsstudiengang. Für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration und den Masterstudiengang Bildungswissenschaften hat die Pädagogische Hochschule eine Satzung beschlossen. Danach sind für diese Studiengänge ebenfalls Studiengebühren in Höhe von 500 € zu zahlen.

1.2 Wie hoch ist die Studiengebühr und wann muss sie gezahlt werden?

Die Studiengebühr beträgt 500 EUR pro Semester, in dem Studierende immatrikuliert sind.

Die Gebühr wird fällig bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung, sofern der Gebührenbescheid die Fälligkeit nicht abweichend regelt. Hierbei handelt es sich um einen Dauergebührenbescheid, d. h. Studierende erhalten diesen einmalig mit Wirkung für das gesamte Studium.

1.3 Welche Kosten fallen zusätzlich an?

Zusätzlich zu den Studiengebühren pro Semester in Höhe von 500 EUR sind der Beitrag für das Studentenwerk in Höhe von 40 EUR und ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 40 EUR zu entrichten. Diese sind auch im Falle einer Studiengebührenbefreiung zu entrichten.

2. Ausnahmen bzw. Befreiungsmöglichkeiten von der Studiengebühr

2.1 Welche Studierenden sind nicht gebührenpflichtig?

- a. Von der Gebührenpflicht an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind ausgenommen,
 - Studierende, die beurlaubt sind, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
 - Studierende in einem Auslandssemester, (gilt nur für grundständige und konsekutive Studiengänge)
 - Studierende während eines Praxissemesters, (gilt nur für grundständige und konsekutive Studiengänge)
 - Doktorandinnen und Doktoranden und
 - Studierende des Studiengangs „Bachelor Ingenieurpädagogik“, da der Schwerpunkt des Lehrangebots an der HTW Aalen ist und dort Studiengebührenpflicht besteht.

- b. Von der Gebührenpflicht sind befreit,
- Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
 - Studierende während eines Parallelstudiums im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG. Dabei ist das Studium mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit.

2.2 Wer kann auf Antrag von der Studiengebühr befreit werden?

Studierende in einem grundständigen Studiengang, konsekutiven Masterstudiengang oder Erweiterungsstudiengang können auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden,

- wenn sie mindestens ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des Semesters (01.04. bzw. 01.10.) das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Kinder gelten eigene, Adoptiv- bzw. Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. (Nachweis: Geburtsurkunde und Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes). Wird ein Kind erst nach Vorlesungsbeginn geboren, werden die Studiengebühren anteilig erlassen.
- wenn sie zwei oder mehr Geschwister (Voll-, Halb-, Stief-, Adoptivgeschwister) haben, von denen zwei (oder mehr?) entweder keine Befreiung von den Studiengebühren in Baden-Württemberg in Anspruch nehmen oder genommen haben oder wenn ein Geschwisterteil für weniger als sechs Semester von den Studiengebühren ab dem Sommersemester 2009 befreit wurde. (Nachweis: Familienbuch oder Geburtsurkunden). Es gelten auch verstorbene Geschwister.
- wenn sich bei ihnen eine Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % genügt die Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Bei einem darunter liegenden Grad der Behinderung ist zusätzlich zum Behindertenausweis ein fachärztliches Attest und eine persönliche Begründung erforderlich, aus dem die erheblich studienerschwerende Auswirkung konkret hervorgeht. Ebenso zählen hierzu chronische Erkrankungen, wenn diese sich – einer Behinderung gleichkommend – erheblich studienerschwerend auswirken. In diesen Fällen gilt als erforderlicher Nachweis ein fachärztliches Attest und eine persönliche Begründung.
- bei einer weit überdurchschnittlichen Begabung (Nachweis: Hochschulzugangsberechtigung für das Erststudium 1,3 oder besser). Die Befreiung erfolgt für ein Semester. (s. Satzung Hochbegabung)
- wenn sie im Erststudium in der Abschlussprüfung eines studiengebührenpflichtigen Studiengangs (in der Regel Staatsexamen, Bachelor und Masterabschluss) die Note 1,0 oder 1,1 erreichen. Die Studiengebühr wird für ein Semester erstattet. (s. Satzung Hochbegabung)

Zu den Befreiungs- bzw. Erlassregelungen für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration und den Masterstudiengang Bildungswissenschaften beachten Sie bitte die hochschuleigene Satzung vom 07.05.2009. (s. S. 15 ff.)

Hinweis:

Über die Befreiung von der Gebührenpflicht entscheiden die Hochschulen auf Antrag. **Der Antrag ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.**

Ein nach Beginn der Vorlesungszeit gestellter Antrag auf Beurlaubung ist nur dann möglich, wenn der zur Beurlaubung berechtigte Umstand erst nach dem Vorlesungsbeginn eintritt oder der Studierende erst später davon Kenntnis erlangt. Die Gebühr ist dann anteilig zu erlassen.

Gleiches gilt bei der Geburt eines Kindes nach Vorlesungsbeginn. Die Gebühr ist ebenfalls anteilig zu erstatten (vgl. Pkt. 2.2).

2.3 Möglichkeiten der Erstattung von Studiengebühren

Bei einer **Exmatrikulation** mit sofortiger Wirkung innerhalb eines Monats ab Vorlesungsbeginn werden die gesamten Studiengebühren (500 €) und der Verwaltungskostenbeitrag (40 €) zurück erstattet. Bei einer späteren Exmatrikulation werden die Studiengebühren und der Verwaltungskostenbeitrag anteilig erstattet.

Folgende Staffelung wurde vereinbart

WS	SS	Erstattung	Erstattung
Exmatrikulation	Exmatrikulation	Studiengebühren	Verwaltungskostenbeitrag
bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn	bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn	500 €	40 €
bis 31.12.	bis 30.06	300 €	20 €
bis 31.01.	bis 31.07	100 €	10 €
bis 28.02.	bis 31.08.	50 €	0 €

Rückerstattung Studentenwerksbeitrag

Exmatrikulation	WS	SS	Erstattung / Studentenwerksbeitrag
vor oder innerhalb zwei Wochen nach Semesterbeginn	bis 14.10	bis 14.04.	Erstattung durch das Studentenwerk Ulm, der Rückerstattungsantrag muss spätestens bis Ende des ersten Monats des Semesters (30.04. / 31.10.) beim Studentenwerk eingehen. *
Wegen Hochschulwechsel bis	31.10.	30.04	durch das Studentenwerk Ulm, der Rückerstattungsantrag muss bis Ende des zweiten Monats nach Semesterbeginn beim Studentenwerk eingehen (30.11. / 31.05.) *

* Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der Semesterbeginn der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Hochschule der Erstimmatrikulation).

Wenn ein Antrag auf **Beurlaubung** vor dem Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde, entsteht keine Studiengebührenpflicht. Wird der Antrag erst nach dem Vorlesungsbeginn gestellt, so ist die Gebühr anteilig zu erlassen.

Eine Befreiung vom Verwaltungskostenbeitrag (40,- €) und Studentenwerksbeitrag (40,- €) ist nicht möglich (s. Beitragsordnung Studentenwerk Ulm § 2 Nr. 2).

Folgende Staffelung wurde vereinbart:

WS	SS	Erstattung
Antrag Beurlaubung bis	Antrag Beurlaubung bis	Studiengebühren
Vorlesungsbeginn	Vorlesungsbeginn	500 €
bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn	bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn	400 €
bis 31.12.	bis 30.06.	200 €
bis 31.01.	bis 31.07.	50 €

Hinweis:

Beurlaubte Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen, sind berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

Diese Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen und das Medien- und Informationstechnische Zentrum, zu benutzen (§ 61 Abs. 2 LHG).

3. Möglichkeiten Erlass / Stundung

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd kann die Studiengebühren stunden. Sie kann die Gebühr nach Lage des einzelnen Falls ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung eine finanzielle Härte bedeuten würde oder deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei bestehendem Anspruch auf Darlehensgewährung keine finanzielle Härte gegeben ist.

Dies gilt auch für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, Masterstudiengang Interkulturalität und Integration und den Masterstudiengang Bildungswissenschaften laut der Gebührensatzung vom 07.05.2009. Für Studenten dieser Studiengänge, die ein Kind pflegen und erziehen bis zum vierzehnten Lebensjahr besteht die Möglichkeit einen Erlassantrag nach § 5 Abs. 3 der Satzung zu stellen.

4. Finanzierungsmöglichkeiten

4.1 Selbstzahler

Selbstzahler begleichen Ihre Semester- und Studiengebühren per Lastschrift mit Hilfe unseres Online-Dienstes.

4.2 Darlehen von der L-Bank

Wenn ein Darlehen von der L-Bank in Anspruch genommen wird, werden die Studiengebühren ohne weitere Aufforderung seitens des Studierenden direkt von der L-Bank an die Pädagogische Hochschule überwiesen. Eine rechtzeitige Zahlung wird dadurch gewährleistet. Studierende müssen lediglich den Verwaltungskosten- und Studentenwerksbeitrag per Online-Dienst begleichen.

Bei einer Befreiung der Studiengebühren, muss die Studentin bzw. der Student dies der L-Bank mitteilen.

4.3 Darlehen von einer anderen Bank

Wenn ein Darlehen bei einer privaten Bank in Anspruch genommen wird, ist die Studierende bzw. der Student für die Abwicklung des Kreditvertrages und die fristgerechte Überweisung der Studiengebühren selbst verantwortlich.

5. Darlehen der L-Bank

5.1 Allgemeines

Bei diesem Darlehensantrag findet keine Liquiditätsprüfung statt. Es ist also nicht erforderlich, die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von sich oder anderen Personen offen zu legen.

Die Pädagogische Hochschule entscheidet über den Kreditanspruch gegenüber der L-Bank in einem Feststellungsbescheid gemäß den Kriterien im Landeshochschulgebührengesetz. Das entsprechende Antragsformular für diesen Feststellungsbescheid finden Studierende im Studierendensekretariat bzw. auf unserer Homepage.

5.2 Wer hat einen Anspruch auf ein Darlehen?

1. Deutsche, EU-Bürger(innen) oder Familienangehörige eines EU-Bürgers, Staatsangehörige oder Familienangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Ausländer/innen und Staatenlose, die ihre schulische Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, und
 2. Personen, die bei Aufnahme eines Erststudiums das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 3. Bildungsinländer (§ 7 Abs. 2 Nr. 5)
- besitzen einen Darlehensanspruch.

EU-Mitgliedstaaten sind ab 01.01.2007:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Irland, Zypern

Vertragsstaaten des EWR:

27 Staaten der EU und Island, Liechtenstein, Norwegen

5.3 Dauer des Darlehensanspruchs

Der Anspruch besteht für die Dauer des Studiums in Baden-Württemberg, längstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester.

Die Dauer des Darlehensanspruchs ist um folgende Zeiten zu kürzen:

- Studienzeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
- Studienzeiten an einer Berufsakademie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind
- Studienzeiten an der Notarakademie Baden-Württemberg
- Studienzeiten an der Popakademie Baden Württemberg oder der Filmakademie Baden-Württemberg

Keine Kürzung erfolgt, wenn die bzw. der Studierende

- beurlaubt wurde,
- nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHGebG wegen Erziehung und Pflege eines Kindes von der Zahlung der Studiengebühr befreit ist,
- nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHGebG wegen erheblich studienerschwerender Behinderung von der Zahlung der Studiengebühr befreit ist oder
- nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LHGebG auf Grund einer weit überdurchschnittlichen Begabung oder herausragender Leistungen im Studium von der Zahlung der Studiengebühr befreit ist.

Der Anspruch auf Darlehensgewährung erstreckt sich auf Verlangen der bzw. des Studierenden bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs auf die Regelstudienzeit dieses Studiums und verlängert sich um den im grundständigen Studium nicht in Anspruch genommenen Darlehensanspruch.

Wird ein Erweiterungsstudiengang nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehramter nach Abschluss der 1. Staatsprüfung absolviert, besteht für die Dauer der Regelstudienzeit ebenfalls ein Darlehensanspruch. Der Darlehensanspruch verlängert sich um den im grundständigen Studium nicht in Anspruch genommenen Darlehensanspruch. Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester.

5.4 Wie wird das Darlehen beantragt?

Dem versandten Gebührenbescheid ist ein Formular beigelegt, mit dem bei der Hochschule

- ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 LHGebG und bzw. oder
- das Darlehen bei der L-Bank

beantragen werden kann.

Um ein Darlehen in Anspruch zu nehmen, muss auf dem „Antrag auf Ausstellung eines Feststellungsbescheides“ erklärt werden, dass ein Darlehen bei der L-Bank beantragt wird. Bei einem „Antrag auf Ausstellung eines Feststellungsbescheides“ wird von der Hochschule nur die Darlehensberechtigung geprüft. Es wird ein Feststellungsbescheid erteilt, mit dem man sich auch bei einer anderen Bank um einen Studienkredit informieren kann. Bei dem „Antrag auf Darlehen bei der L-Bank“ muss der Darlehensantrag bereits mit eingereicht werden. Es wird dann ebenfalls ein Feststellungsbescheid erteilt. Eine Kopie der ersten Seite des Feststellungsbescheides leiten wir dann zusammen mit dem Darlehensantrag an die L-Bank weiter. Der Darlehensantrag ist im Internet unter www.l-bank.de zu finden.

Die L-Bank erstellt auf der Basis des Feststellungsbescheides ein Angebot für ein Darlehen und sendet dies an den Antragsteller zu.

Wenn kein Darlehensanspruch besteht, wird ebenfalls ein Feststellungsbescheid erteilt, aus dem dies hervorgeht. Die Studiengebühren sind dann vom Studierenden zu entrichten.

Die weitere Vorgehensweise bei der Beantragung eines Darlehens ist auf der Homepage der L-Bank genau erläutert.

Fristen für die Antragstellung

Grundsätzlich müssen Sie ihren Darlehensantrag innerhalb der Rückmelde- bzw. Immatrikulationsfrist bei der Hochschule einreichen.

Seitens der L-Bank gelten folgende Fristen:

- Darlehensanträge für Darlehen ab dem Sommersemester müssen bis spätestens 15. Oktober vorliegen (Bsp.: spätestster Abgabetermin für Darlehen ab dem SS 10: 15.10.2010)
- Darlehensanträge für Darlehen ab dem Wintersemester müssen bis spätestens 15. April vorliegen (Bsp.: spätestster Abgabetermin für Darlehen ab dem WS 10/11: 15.04.2011)

5.5 Wenn sich etwas ändert!

Wenn ein Darlehen in Anspruch genommen wird, sollte folgendes beachtet werden. Änderungen im Studienverlauf beeinflussen den Ablauf des Studiengebührendarlehen und sind der L-Bank direkt und unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählen Urlaubssemester, praktische Semester, Hochschulwechsel und so weiter.

- Urlaubssemester und praktische Studiensemester müssen der L-Bank unverzüglich mitgeteilt werden. Die Auszahlung an die Hochschule wird für die entsprechenden Semester eingestellt.
- Bei einem Studiengangwechsel mit abweichender Regelstudienzeit und/oder einem Hochschulwechsel innerhalb Baden-Württembergs ist die L-Bank unverzüglich zu informieren. Die Darlehenszahlung wird vorläufig eingestellt. Sie wird wieder aufgenommen, wenn über die Hochschule ein neuer Feststellungsbescheid zusammen mit dem Formular „Neuer Feststellungsbescheid

bei bestehendem Darlehens-Vertrag" eingereicht wird. Bei einem Hochschulwechsel in ein anderes Bundesland oder ins Ausland werden die Zahlungen eingestellt, sobald der L-Bank eine Exmatrikulationsbescheinigung vorliegt, da sie das Darlehen nur für ein Studium in Baden-Württemberg erhalten können. Es beginnt die Karenzzeit.

- Der Abschluss bzw. der Abbruch des Studiums ist der L-Bank ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Eine Exmatrikulationsbescheinigung der Hochschule ist vorzulegen. In diesem Fall wird die Auszahlung eingestellt und die Karenzzeit beginnt.
- Bei Aufnahme eines Aufbau- oder Masterstudiengangs ist ebenfalls ein neuer Feststellungsbescheid zusammen mit dem Formular „Neuer Feststellungsbescheid bei bestehendem Darlehensvertrag“ über die Hochschule einzureichen. Der Darlehenshöchstbetrag wird entsprechend dem neuen Feststellungsbescheid angepasst.
- Der L-Bank mitgeteilte Gebührenbefreiungen bzw. Gebührenerlasse führen dazu, dass die Auszahlung an die Hochschule für die entsprechenden Semester eingestellt wird.
- Bei Inanspruchnahme längerfristiger Gebührenbefreiungen (z. B. neue „Geschwisterregelung“ bzw. verlängerter Befreiungszeitraum für Kindererziehung) ist eine Kündigung des Darlehens nicht erforderlich.

6. Wo gibt es Informationen zu den Studiengebühren?

Bei Fragen zum Thema Studiengebühren oder für die Abgabe der Anträge für die Befreiung von den Studiengebühren, Feststellungsbescheid und Antrag auf Darlehen wenden Sie sich bitte an unser Studierendensekretariat.

Bei Fragen direkt zum Darlehen von der L-Bank wenden sie sich bitte direkt an die L-Bank:

Hotline Studienfinanzierung

Telefon: 0800 66 45 866 (gebührenfrei)

Mo – Do 09:00 – 17:00 Uhr,

Fr 09:00 – 15:00 Uhr

Fax: 0721 150-3071

E-Mail: studienfinanzierung@l-bank.de

Pädagogische Hochschule

Schwäbisch Gmünd

Oberbettringer Str. 200

73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 983-209

E-Mail: ssek1@vw.ph-gmuend.de

**Gebührensatzung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft,
Studienrichtung Schulpädagogik,
den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration
und den Masterstudiengang Bildungswissenschaften**

vom 07.05.2009

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1, 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 7 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. d. F. vom 3. Dezember 2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 7. Mai 2009 seine Zustimmung erteilt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den Diplom – Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schulpädagogik, den Mastersudiengang Interkulturalität und Integration und den Masterstudiengang Bildungswissenschaften.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt für das Studium in diesen Studiengängen Studiengebühren nach dieser Satzung. Von der Gebührenpflicht sind Zeiten der Beurlaubung vom Studium ausgenommen, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

§ 3

Zweckbestimmung

Die Gebühren werden von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet. Über die Verwendung der Einnahmen ist im Rahmen des Landeshochschulgesetzes zu entscheiden.

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro. Studienhalbjahre stehen Semestern gleich.
- (2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (3) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig zu erstatten.

§ 5

Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

- (1) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die für die Dauer der Regelstudienzeit Gebühren nach § 2 für einen Studiengang nach § 1 bezahlt haben und
 - a. ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Studierenden, die im Studium herausragende Leistungen erbringen, wird eine bereits gezahlte Studiengebühr für ein Semester erstattet. Eine herausragende Studienleistung liegt vor, wenn in der Abschlussprüfung des gebührenpflichtigen Studiengangs die Note 1,0 und 1,1 erreicht wird.
- (3) Die Hochschule kann die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden oder nach § 22 LGebG erlassen. Erhalten die Studierenden in den Fällen des § 2 Satz 2 erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig zu erlassen.
- (4) Bei einem Parallelstudium im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG sind Studierende von der Gebührenpflicht nach § 2 für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit, sofern sie in dem Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit Studiengebühren entrichten.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 und 2, sowie den Erlass und die Stundung der Gebühr nach Absatz 3 entscheidet die Hochschule auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 3 vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 6

Nachweispflicht

Bewerber und Studierende sind verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Befreiung, die Stundung oder den Erlass durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schulpädagogik vom 21. Dezember 2006 findet auf die Studierenden, die im Sommersemester 2009 das Studium in diesem Studiengang aufgenommen oder sich für diesen Studiengang zurückgemeldet haben, bis zum Ende des Sommersemesters 2009 weiterhin Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt zum 07. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Diplomaufbaustudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schulpädagogik vom 21. Dezember 2006 außer Kraft. Diese Satzung findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2009/2010.

Schwäbisch Gmünd, den 06.05.09

Satzung Hochbegabung Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Mitteilungsblatt Nr. 21/2009 01.04.2009
10 5.12 Seite 1

Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über die Befreiung von Studiengebühren gemäß § 6 Absatz 1 a LHGebG vom 18.02.2009

Aufgrund von § 6 Abs. 1 a Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 7 in Verbindung mit Art. 26 § 4 Satz 1 des Gesetzes vom 03.12.2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. d. F. vom 03.12.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf die Studierenden, die aufgrund § 3 LHGebG gebührenpflichtig sind und ein Erststudium absolvieren.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Studierende mit einer überdurchschnittlichen Begabung werden für die Dauer eines Semesters von den Studiengebühren befreit. Eine überdurchschnittliche Begabung liegt vor, wenn die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 1,3 oder besser lautet.
- (2) Studierende, die im Studium herausragende Leistungen erbringen, werden für die Dauer eines Semesters von den Studiengebühren befreit oder eine bereits gezahlte Studiengebühr wird für ein Semester erstattet. Eine herausragende Studienleistung liegt vor, wenn in der Abschlussprüfung des gebührenpflichtigen Studiengangs die Note 1,0 und 1,1 erreicht wird.
- (3) Über die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Hochschule auf Antrag.

§ 3

Nachweispflicht

Bewerber und Studierende sind verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Befreiung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 4

Inkrafttreten, Anwendung

Diese Satzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2009.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Februar 2009
gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers

Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

vom 1. Januar 2005 * **

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.03.2009

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1-9, 12, 13, 14, 15, 16 und 18 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457)

* Verkündet als Artikel 3 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

** §§ 3 bis 8, 9 Abs. 3 und 4 sowie § 10 LHGebG in der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. 2005, S. 794) geltenden Fassung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, dass sie letztmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung finden. Die bisherigen Gebührenregelungen betreffend die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Hochschulen nach § 59 Abs. 1 LHG und die Eignungsprüfung für das Studium in den Studiengängen im Sozial- und Pflegewesen an einer Fachhochschule nach § 59 Abs. 4 LHG gelten bis zum Erlass entsprechender Satzungen der Hochschulen weiter. Die bisherigen Gebührenregelungen betreffend die Eignungsprüfung für den Zugang besonders qualifizierter Berufstätiger zu den Berufsakademien nach § 89 Abs. 1 LHG gelten bis zum Erlass einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums nach § 2 Abs. 2 Satz 3 LHGebG weiter.

Erster Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschulen erheben Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie Entgelte nach diesem Gesetz.
- (2) Für die Erhebung der Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie der Entgelte der Hochschulen finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Das Wissenschaftsministerium kann für seinen Bereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 2

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Hochschulen, die eine öffentliche Leistung erbringen, setzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz fest.
- (2) Die Hochschulen setzen mit Ausnahme der Regelungen in §§ 3 bis 12 die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung durch Satzung fest. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die Bemessung der nach diesem Gesetz durch Satzung festzusetzenden Gebühren richtet sich nach § 7 LGebG.
- (4) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10000 Euro erhoben werden.

Zweiter Abschnitt Studiengebühren

§ 3

Gebührenpflicht ^{*}**

Die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) erheben für ihr Lehrangebot in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang von den Studierenden Studiengebühren nach § 5; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

1. Zeiten der Beurlaubung vom Studium, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
2. praktische Studiensemester nach § 29 Abs. 4 Satz 2 LHG,
3. Studiensemester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder absolviert und nachbereitet wird,
4. Auslandssemester; für Auslandssemester, die als Teil eines integrierten Studiums an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens absolviert werden, in denen Leistungspunkte nach § 29 LHG erworben werden können und für die die Studierenden weder beurlaubt noch an der Partnerhochschule gebührenpflichtig sind, können die Hochschulen die Studiengebühr nach Satz 1 erheben.

^{***} Die Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG in der nach Inkraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. 2005, S. 794) geltenden Fassung werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben. Für Studierende der Popakademie Baden-Württemberg, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben, gilt bis Ende des Sommersemesters 2009 die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des § 9 des Film- und Popakademiegesetzes fort. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits immatrikulierte ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 7 LHGebG haben, können ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG zu unterliegen.

§ 4

Zweckbestimmung; Beteiligung der Studierenden

- (1) Die Gebühren stehen jeder Hochschule die sie eingenommen hat, zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Über die Verwendung der Einnahmen ist im Rahmen des Landeshochschulgesetzes im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden; Näheres regelt die Grundordnung.
- (2) Die aus den Studiengebühren finanzierten Maßnahmen bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

§ 5

Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr ^{*}**

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro. Bei Teilzeitstudien im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 6 LHG ist die Studiengebühr im Verhältnis zum Pflichtlehrangebot in einem entsprechenden Vollzeitstudiengang zu ermäßigen. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.
- (2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (3) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation anteilig zu erstatten.

^{***} Die Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG in der nach Inkraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. 2005, S. 794) geltenden Fassung werden erstmals für das Sommersemester 2007 erhoben. Für Studierende der Popakademie Baden-Württemberg, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben, gilt bis Ende des Sommersemesters 2009 die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des § 9 des Film- und Popakademiegesetzes fort. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits immatrikulierte ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 7 LHGebG haben, können ihr Studium innerhalb der Dauer der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester abschließen, ohne der Gebührenpflicht nach § 3 in Verbindung mit § 5 LHGebG zu unterliegen.

§ 6

Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

- (1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden,
1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. die zwei oder mehr Geschwister haben, von denen zwei keine Befreiung nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen oder genommen haben; wurde ein Studierender für weniger als sechs Semester nach dieser Vorschrift befreit, kann die verbleibende Semesterzahl von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Bei einem Parallelstudium im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG sind Studierende von der Gebührenpflicht nach § 3 für den Studiengang mit der kürzeren Regelstudienzeit befreit.

- (1a) Die Hochschulen können Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, ganz oder teilweise von der Studiengebühr befreien; das Nähere, insbesondere zu den Voraussetzungen, zum Umfang und zur Dauer der Befreiung regeln sie durch Satzung.
- (2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit. Andere ausländische Studierende, die keinen Anspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 haben, können von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit werden, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (3) Die Hochschulen können die Studiengebühr nach § 21 LGebG stunden. Dabei ist die Verpflichtung der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) zur Gewährung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen. Sie können die Gebühr nach Lage des einzelnen Falls ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung der L-Bank zur Gewährung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 eine finanzielle Härte bedeuten würde oder deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Erhalten die Studierenden in den Fällen des § 3 Satz 2 Nr. 1 erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, ist die Gebühr anteilig zu erlassen.
- (4) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 1 sowie nach Absatz 2 Satz 2, den Erlass und die Stundung der Gebühr nach Absatz 3 entscheiden die Hochschulen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 3 vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anspruch auf Darlehensgewährung

- (1) Studienbewerber und Studierende haben nach den Maßgaben des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 6 einen Anspruch gegen die L-Bank auf Gewährung eines privatrechtlichen Darlehens nach den Bedingungen des § 9 Abs. 2 zur Finanzierung der Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1. Die L-Bank ist verpflichtet, den Studienbewerbern und Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn ein Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 vorliegt.
- (2) Einen Anspruch nach Absatz 1 haben
 1. Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes,
 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158 S. 77) genießen,
 4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269),
 5. Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.
- (3) Einen Anspruch nach Absatz 1 hat nicht, wer bei Aufnahme eines Erststudiums das 40. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer des Studiums in Baden-Württemberg, längstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester. Die Dauer nach Satz 1 ist um die Anzahl an Hochschulsemestern folgender Studienzeiten gekürzt:
 1. Studienzeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
 2. Studienzeiten an einer Berufsakademie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,
 3. Studienzeiten an der Notarakademie Baden-Württemberg,
 4. Studienzeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg.

Studienzeiten, in denen der Studierende beurlaubt oder nach den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 1a von der Gebührenpflicht befreit ist oder war, werden nicht angerechnet. Studienhalbjahre stehen Hochschulsemestern gleich.

- (5) Der Anspruch auf Darlehensgewährung erstreckt sich auf Verlangen des Studierenden bei Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs auf die Regelstudienzeit dieses Studiums und verlängert sich um nicht in Anspruch genommene Darlehenszeiten nach Absatz 4. Gleiches gilt bei Aufnahme eines Zweitstudiums, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge für die Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind, und bei Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt.
- (6) Die Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit nach den Absätzen 4 und 5 bemisst sich jeweils nach der des gegenwärtig gewählten Studiums. Bei Parallelstudien ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit maßgeblich.

§ 8

Feststellungsbescheid; Informationsrecht; Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschulen stellen den Anspruch des Studienbewerbers oder des Studierenden nach § 7 auf Antrag mit Wirkung gegen die L-Bank und den Studienfonds durch Bescheid fest.
- (2) Die Hochschulen sind berechtigt, von Studienbewerbern und Studierenden, die einen Antrag nach Absatz 1 stellen, eine Erklärung über die von ihnen abgeleiteten Studienzeiten in der Bundesrepublik Deutschland und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben über die abgeleiteten Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, dürfen die Hochschulen von den Studienbewerbern und Studierenden über die von ihnen abgeleiteten Studienzeiten im Einzelfall die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen fordern und nötigenfalls eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.
- (3) Die Hochschulen sind berechtigt, die ihnen vorliegenden personenbezogenen Daten der Studienbewerber und Studierenden, insbesondere die nach §§ 12 Abs. 1 und 94 Abs. 1 LHG erhobenen, der L-Bank oder dem Kreditinstitut im Sinne von § 9 Abs. 2 zur Gewährung und Rückzahlung eines Darlehens nach § 7 Abs. 1 zu übermitteln, soweit sie hierfür erforderlich sind. Die Hochschulen und die L-Bank sind berechtigt, dem Studienfonds die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Daten zu übermitteln; für die Hochschulen gilt dies nur, soweit ein entsprechendes Ersuchen des Studienfonds vorliegt. Im Übrigen gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Hochschulen die L-Bank und den Studienfonds das Landesdatenschutzgesetz.

§ 9

Studienfonds

- (1) Das Land Baden-Württemberg errichtet zum 1. Juli 2006 einen Studienfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe. Der Studienfonds hat die Aufgabe, den Ausfall bei der Rückzahlung von Darlehen für Studiengebühren zu decken und die dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche zu verwalten und beizutreiben. Übersteigt der nach Absatz 2 Nr. 8 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 3 zu berechnende Zinssatz für Studiengebührendarlehen nach Absatz 2 die Zinsobergrenze von 5,5 Prozent, trägt vorrangig der Studienfonds die Zinsdifferenz zwischen diesem Zinssatz und der Zinsobergrenze.
- (2) Der Studienfonds sichert Darlehen für Studiengebühren nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, die von der L-Bank und Kreditinstituten gewährt worden sind, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Darlehensnehmer ist Berechtigter nach § 8 Abs. 1,
 2. das Darlehen ist ausschließlich zur Finanzierung von Studiengebühren im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 gewährt und unmittelbar an die staatliche Hochschule oder Berufsakademie ausbezahlt worden,
 3. es sind keine Sicherheiten verlangt worden,
 4. das Darlehen kann jederzeit ganz oder teilweise auf Antrag nach einer Frist von drei Monaten getilgt werden,
 5. für die Rückzahlung sind monatliche Raten von mindestens 50 Euro und höchstens 150 Euro vereinbart worden,
 6. der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens zuzüglich Zinsen ab Auszahlung ohne Zinseszinsen ist nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit fällig geworden, die nach Beendigung des Studiums, spätestens 10 Jahre nach erstmaliger Aufnahme eines Studiums beginnt,
 7. dem Darlehensnehmer ist die Möglichkeit eingeräumt worden, die Stundung des Rückzahlungsanspruchs aus dem Darlehen für die Dauer zu beantragen, in der sein monatliches Einkommen einen Betrag nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich 100 Euro nicht übersteigt,
 8. in den Zinssatz für das Darlehen sind nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingerechnet worden,
 9. eine Zinsobergrenze im Sinne von Absatz 1 Satz 3 wurde vereinbart,
 10. die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 liegen vor.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 haben die L-Bank und Kreditinstitute einen Anspruch auf Zahlung der Darlehens- und Zinsschuld aus einem Darlehen für Studiengebühren Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen an den Studienfonds, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. Der Darlehensnehmer befindet sich mit der fälligen Ratenzahlung in Höhe von mindestens sechs Monatsraten nach zwei Mahnungen des Darlehensgebers in Zahlungsverzug,
 2. der Aufenthalt des Darlehensnehmers konnte über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden,
 3. der Darlehensnehmer ist zahlungsunfähig geworden,
 4. fällige Zins- und Tilgungsleistungen sind wegen Unterschreitens der Einkommensgrenze nach Absatz 2 Nr. 7 ein Jahr gestundet worden und der Darlehensnehmer hat weitere Stundung beantragt,
 5. im Fall des Todes des Darlehensnehmers.
- (4) Der Studienfonds zahlt ferner an den Darlehensgeber unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus dem Darlehen bei Vorliegen eines Antrags des Darlehensnehmers, soweit das unverzinsliche Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG und das Darlehen für Studiengebühren zuzüglich Zinsen zusammen die Höchstgrenze der Zahlungspflicht von 15000 Euro überschreiten. Weitere Kappungen finden statt, sobald und soweit die Höchstgrenze erneut überschritten wird. Der Antrag nach Satz 1 gilt zugleich als Antrag auf weitere Kappungen nach Satz 2.
- (5) Der Darlehensgeber hat den Studienfonds binnen drei Monaten über seine Kenntnis davon zu unterrichten, dass der Darlehensnehmer einen Betrag in Höhe von sechs Monatsraten nicht bezahlt hat oder dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 5 oder des Absatzes 4 vorliegt oder dass der Darlehensnehmer Stundung oder Erlass beantragt hat. Im Fall einer späteren Unterrichtung entfällt der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen durch den Studienfonds über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus. Der Studienfonds kann jederzeit die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs gegen Bezahlung der Darlehens- und Zinsschuld verlangen. Verweigert der Darlehensgeber auf Verlangen des Studienfonds die Abtretung des fälligen Rückzahlungsanspruchs, entfällt der Anspruch des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen durch den Studienfonds ab Zugang des Verlangens des Studienfonds beim Darlehensgeber.
- (6) Der Studienfonds kann die abgetretene Schuld im Einzelfall ganz oder teilweise nach § 59 Abs. 1 und § 105 Landeshaushaltsordnung (LHO) stunden, niederschlagen oder erlassen. In den in Absatz 4 genannten Fällen ist die an den Studienfonds abgetretene Schuld zu erlassen.
- (7) Organe des Studienfonds sind der Geschäftsführer und der Verwaltungsrat. Dem Verwaltungsrat gehören zehn Mitglieder an. Als Mitglieder benennen die Vorstandsvorsitzenden der Universitäten drei, die Vorstandsvorsitzenden der Fachhochschulen zwei und die Vorstandsvorsitzenden der Pädagogischen Hochschulen, die Vorstandsvorsitzenden der Kunst- und Musikhochschulen sowie der Vorstandsvorsitzende der Dualen Hochschule jeweils einen Vertreter; je einen weiteren Vertreter stellen das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium; der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Die Anstalt untersteht der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums.

- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Studienfonds Umlagen bei den staatlichen Hochschulen. Der Verwaltungsrat trägt Sorge für eine ausreichende Finanzierung des Studienfonds. Er setzt die Höhe der Umlagen auf der Grundlage einer langfristigen Ermittlung des Bedarfs fest und passt sie jährlich an, um die Belastung berechenbar zu gestalten. Der Studienfonds fordert von den Hochschulen ihren Anteil im Verhältnis der Zahl ihrer Studierenden in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen im Bezugsjahr ein. Der Verwaltungsrat kann durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Hochschulen einen anderen Schlüssel für die Verteilung der Umlage festlegen.
- (9) Die Geschäftsführung und Verwaltung des Studienfonds sowie die Verwaltung und Vollstreckung der an den Studienfonds abgetretenen Ansprüche können der Landesoberkasse Baden-Württemberg übertragen werden.
- (10) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Studienfonds bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 LHO. Das Nähere über seine Organisation, Aufgaben und Verfahren bestimmt eine Satzung, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erlässt.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere

1. über die Höhe der Studiengebühr und die Dauer des Anspruchs nach § 7 bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester,
2. über die Dauer des Anspruchs nach § 7 in Studienfächern, für die Regelstudienzeiten weder in den geltenden Prüfungsordnungen noch in anderen Vorschriften oder Vereinbarungen für das Studium und die Prüfung festgesetzt sind,
3. im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Studienfonds nach § 9 Abs. 2 zur Auszahlung des Darlehens, zur Berechnung des Zinssatzes und des Einkommens sowie zur Stundung, Sondertilgung und Rückzahlung des Darlehens.

§ 11

Verfahrensvorschriften

Gegen den Gebührenbescheid, den Bescheid über die Befreiung von der Gebührenpflicht oder den Gebührenerlass nach § 6 und den Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 1 findet ein Vorverfahren nach §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

Dritter Abschnitt

Verwaltungskostenbeitrag

§ 12

Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Für die öffentlichen Leistungen, die die Hochschulen für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, erheben sie einen Verwaltungskostenbeitrag. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben.
- (2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei den Hochschulen 40 Euro für jedes Semester und bei der Dualen Hochschule 80 Euro für jedes Studienjahr; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 27 Euro. Der Beitrag ist an der Dualen Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Studienjahres sowie an den Hochschulen mit dem Immatrikulationsantrag oder mit dem Beginn des jeweiligen Verwaltungssemesters oder Verwaltungstrimesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf, sofern die Hochschule oder Duale Hochschule die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (3) § 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 6 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 13

Postgraduale Studiengänge; Promotionsstudiengänge

- (1) Die Hochschulen erheben abweichend von §§ 3 bis 11 für das Studium in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne des § 29 Abs. 4 LHG sind, Studiengebühren von mindestens 500 Euro je Semester.
- (2) Für das Studium in einem Promotionsstudiengang nach § 38 Abs. 2 Satz 5 LHG werden keine Gebühren erhoben.

§ 14

Kontaktstudium

Für Kontaktstudien können die Hochschulen privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 15

Außercurriculare Angebote

Die Hochschulen können für an ordentliche Studierende gerichtete Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind,

1. im Sprach- und EDV-Bereich Gebühren und
2. im sonstigen Bereich privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 16

Prüfungs- und Bewerbungsgebühren

- (1) Die Hochschulen können für die Abnahme von Externenprüfungen und Sprachzugangsprüfungen Gebühren erheben.
- (2) Die Hochschulen können für Eignungsprüfungen im Sinne von §§ 58, 59 und 89 LHG Gebühren von bis zu 80 Euro erheben.
- (3) Die Hochschulen können für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und von Auswahlgesprächen im Rahmen von Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren Bewerbungsgebühren von bis zu 50 Euro erheben.

§ 17

Gasthörergebühr

Die Höhe der Gasthörergebühr beträgt 25 bis 150 Euro pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit und wird von den Hochschulen festgelegt; bei Trimestereinteilung beträgt die Gasthörergebühr 17 bis 100 Euro pro Trimester. Die Hochschulen können die Gebührenhöhe nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gasthörers staffeln. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters oder Trimesters fällig.

§ 18

Studienmaterialien

- (1) Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. Etwaige Entgelte werden privatrechtlich erhoben.
- (2) Für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen Gebühren erheben.

§ 19

Gebühren, Auslagen und Entgelte für sonstige Leistungen

Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbetrieb erbracht werden und die nicht durch Gebührentatbestände der §§ 3 und 12 bis 18 erfasst sind, sollen die Hochschulen Gebühren und Auslagen erheben. Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen ist zulässig.

Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Gültig ab 1. März 2010

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Studentenwerksgesetz (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch ÄndG vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2008, 435, 459) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Ulm am 16. Dezember 2009 die seit dem 1. September 2009 geltende Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm geändert. Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

Beitragszweck

Dem Studentenwerk Ulm ist nach § 2 (StWG) Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Ulm von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Ulm
 - Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
 - Hochschule Aalen
 - Hochschule Biberach
 - Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
 - Hochschule Ulm
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

§ 3

Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für die Studierenden der Universität Ulm pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. | 62,00 Euro |
| 2. | Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd pro Semester | 40,00 Euro |
| 3. | Für die Studierenden der Hochschule Aalen pro Semester | 39,00 Euro |
| 4. | a. Für die Studierenden der Hochschule Biberach pro Semester | 37,00 Euro |
| | b. Für die Studierenden, die an der Hochschule Biberach zugelassen und sowohl an der Hochschule Biberach als auch an der Hochschule Ulm für gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind, pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. | 62,00 Euro |
| 5. | Für die Studierenden der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd pro Semester | 37,00 Euro |
| 6. | a. Für die Studierenden der Hochschule Ulm pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen Hochschule Ulm, Studentenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH. | 63,00 Euro |
| | b. Für die Studierenden, die an der Hochschule Ulm zugelassen und sowohl an der Hochschule Ulm als auch an der Hochschule Neu-Ulm für gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind pro Semester
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen Hochschule Ulm, Studentenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH. | 63,00 Euro |

- c. Für die Studierenden, die an der Hochschule Ulm zugelassen und sowohl an der Hochschule Ulm als auch an der Hochschule Biberach für gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind, pro Semester 63,00 Euro.

Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 40,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen Hochschule Ulm, Studentenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5

Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet.

Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6

Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen.

Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Ulm zu richten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität sowie der Hochschulen veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 17. Juni 2009.

gez. Claus Kaiser
Geschäftsführer

